



L. 6

~~XIV. 8. 50~~

IX. A. 6. 127.

52.

Gammeld. 4

L. 6. D. 6.



S E R I E S

D i e m  
D i e r i n n e n e n t h e l l e n S c h r i f t e n

I

Diese Species Tabuli

1. Content der Dankschreiben an inßeländ. Ober-  
amten de A. 1700.
2. Dankschreiben Deduktion mit Schreiben von A.  
1701.
3. Examen der Kandidaten in Verbindung mit  
Gemeiner Dankschreiben an inßeländ. Ober-  
amten de A. 1701.
4. Dankschreiben an inßeländ. Ober-  
amten de A. 1701.
5. Die Dankschreiben an inßeländ. Ober-  
amten de A. 1701.
6. Dankschreiben an inßeländ. Ober-  
amten de A. 1701.
7. Specimen der Dankschreiben an inßeländ. Ober-  
amten de A. 1701.

( 1701 )



Kurze

# INFORMATION

In Sachen

## Mansfeld contra Hahn

In p.<sup>o</sup> revocatoriae des Amtes  
Seeburg ex capite juris suc-  
cedendi pratenfi.

Et in p.<sup>o</sup> vindicat. der angegebenen  
Bünauischen und Halsbergia-  
schen Aßter, Lehen und Ritter,  
Güther ex capite consolidationis.



S haben die Grafen zu Mansfeld Anno 1696. wider die von Hahn weger  
des Amtes Seeburg einig und allein Actionem revocatoriam proprie sic dictam, id est, sine  
preio seu ullem vindicationem, quae est realis, angesetzt, und sich darüber allein zu erster und  
andern Instanz verfahren und gestritten worden:

### Ob diese ohnentgeltliche Revocatoria statt habe oder nicht?

Es ist auch darauß von der Magdeburgischen Regierung, als Richter erster Instanz, durch 2. Urtheile Anno 1698,  
und 1703 / wie auch in der Appellations - Instanz von dem K. N. D. Nath am 23. Decembr. 1708. vor die von  
Hahn / und daß die angestellte Actio revocatoria nicht statt habe gesprochen, mithin daburch die in erster Instanz  
ergangene Sentenz völlig confirmirt, und die im Iudicium eingeführte Sache oder Streit ganz decidirt worden,  
solich hätte es bey Confirmation der Urtheil erster Instanz schlicht gelassen, und nicht weiter geschritten, noch der  
nicht in lite gewesene Partes relictionis angehangen werden solten: Allermassen es außgemachen und untreuen  
Dreweßens ist, daß ein Iudex nicht auß und vor eine andere Actio, als diejenige, welche angesetzt ist, sprechen könne (a)  
auch ein Iudex Appellations nicht in einer andern Sache l. controversia, als welche in erster Instanz, eingebracht /  
venittet auß per sententiam determinirt, so dann durch die Appellation zu Ihu devolvirt worden, cognosce-  
ren und iudiciren möge, sondern wann derselbe des vorigen Richters Urtheil confirmirt, und daß die angestricte A-  
ctio nicht statt habe, erkannt hat / so ist die Sache oder Controversia völlig entschieden und geendiget / und hat  
Er sein Amt verrichtet und höret auß Iudex zu sein; (b) daher kan Er in einer andern Sache, welche an Ihu  
nicht devolvirt / wegser in iudicium dedicaret ist / sich keiner Jurisdiction und Cognition anmassen / noch  
dem Richter erster Instanz, dessen Jurisdiction nur *quoad causam devolutam*, und weiter nicht suspendirt ist /  
eingreifen. (c)

Num aber ist von der Relatizon, davon der Anhang des Appellation - Urtheils meldet / in verbis:  
Sonten aber zu erkennen und außzusprechen sey / daß wenn Appellanten / nach Beschaffenheit  
der unter Ihnen obhandenen contenten Jurium, welcher unter Ihnen die Relatizon zu thun  
gemeinet sey / sich deutlich ad Acta declaration würden / alsdann darauß sowohl rationale des ge-  
sentslichen Abwings, Quanti als detractiois perceptorum halber ferner ergeben solle / was  
Rechtens.

Und daß Klägere und Appellanten das Amt Seeburg haben reliction, und deshalb eine Actio anstellen wollen /  
sein Wort in den ganzen Acten beyder Instanzen zusehen / sondern allenthalben bloß von der angestellten actione  
revocatoria proprie sic dicta, id est, sine preio, seu utili vindicatione, ob dieselbe statt habe oder nicht?  
die Frage und der Streit gewesen: Welche Revocation mit der Relatizon nicht constantir werden muß / in  
dem dieselbe einander gerade wider sind / und contraire Sachen oder Streitigkeiten aufmachen zund jede eine be-  
sondere Actio auß unterschiedenen fonte erfordert: Ausgeschen ein Revocant sich auß ein Successionis - Recht  
beruher / und solches nach dem Sachten - Recht auß die gesunde Hand und daren auß alle Fälle gefesene richti-  
ge Verpfesung gründet / mit Zweyeten / daß der Beklagte das präterindite Lehen, Güth nur, de Facto und ob-  
ne Recht detionire, und siclet also wider denselben an actionem revocatoriam sine preio, seu ullem feu-  
ci - vindicationem, quae est actio realis: Welcher aber reliction will / derselbe gesthet / daß der Richter das  
Güth qua, mit Recht inne habe / entweder auß einem Pfand; Contract, oder auß einem Wiederkauff / gibt u  
der

(a) Vid. de in hac causa Anno 1712. gedruckte Hahnische Deduction pag. 280. 282. 283.  
(b) Ibid. pag. 275. & 299.

der vor / es komme Ihm / Klägern / die Reluictio zu / welche Er entweder in contractu pignoratorio, oder in pacto de retrovendendo contractu emtionis venditionis appositio gründet / hat aber wider den Besizer nicht actionem revocatoriam, sondern nach der Sachen Beschaffenheit vel actionem pignoratitiam ex contractu pignoratorio, vel actionem venditi: ex pacto de retrovendendo contractu emtionis venditionis adjecto, beyde aber sind actiones personales, und darauß müssen narrata libelli, medium concludendi & conclusio eingerichtet werden; daß also ein *Revocavit* und *Reluictio* zuo widerwärtige Intentionen und Absichten haben / die in einem Subjecto zugleich und zu einer Zeit nicht bestimman seihen können / und wann einer actionem revocatoriam, qua est realis, erwählet und in iudicium deduciret / der *Judex* nur darauß / und nicht wider des Klägers Intention, pro actione pignoratitia, vel actione venditi, welche beyde de actiones personales sind / zusprechen vermöge.

Auß welchem allen ununtertreiblich folget / da Klägere *actionem revocatoriam* erwählet / und allein in iudicium eingeführet / und in beyden Instantien continuiret haben / selche aber durch die von Beklagten producirten Documenta, und die von derer Klägern Vor-Estern ertheilten Consense gänglich *perimiret*, und dahero besagte Action beyden Klägern in beyden Instantien aberkannt worden / daß der Kayß. Reichs-Hoff-Rath es dabey hätte bewenden lassen, und den nicht in lite gewesenem Punctum reluictionis nicht anhangen sollen / noch Ihm des gehalten eine Jurisdiction und Cognoscition ankomme / sondern / wann Klägere die Reluictio thun, und vermögen eine Klage anstellen wollen / Sie selches zu erst in *prima instantia* bey der Magdeburgischen Regierung suchen, und deren Ausspruch darüber erwarten müssen.

Und wann auch schon Klägere das Amt Seeburg hätten reluiret wollen / und deshalb eine Klage ange stellt / so hätten Sie doch ungeschmelt selches nicht anders als nach dem Inhalt des Seeburgischen Wiederkauff-Contractis gegen Erlegung der ganzen Wiederkauff-Summe & reliquorum thun können; denn obgleich des am 1. ten Januar. 1710. verbliebenen Wittkägers Graf Johann Georgs Aelter-Water nicht expresse in besagtem Wiederkauff / sondern vorher in eine Pfand- / Verschreibung an die *Nachhere* gestellet / und in des verkauffers Graf Christophs zu Mansfeld Gemahlin Leibzucht und Versicherung auß Seeburg / wegen ihrer Mitten (umb welcher beyden dringenden Schulden willen das Amt Seeburg hat verkaufft werden müssen) gewilliget / derer übrigen Klägere respectivè Graf- und Aelter-Water aber Graf Bruno, Senior, zu Mansfeld vor sich und seine Descendenten in den zwischen Graf Christoph zu Mansfeld und *Cuno Hahn Anno 1574.* über das Haus und Amt Seeburg geschlossenen Wiederkauff-Contract Anno 1601. *indisputat* consentiret / und *actioni revocatoria* ausdrücklich renunciret hat / und also es scheinen möchte / als ob unter denen Klägern differente Jura obhandelt, und der verstorbene Wittkäger Graf Johann Georg den Seeburgischen Wiederkauff-Contract zu agnosciren nicht verbunden gewesen wäre; So wird doch auß folgendem erhellen / daß die gesambten Klägere selbsten Kauf-Contract, wann schon keiner von ihren Vor-Estern darinn consentiret hätte / auß zweyerley Ursachen zu respectiren und zu halten schuldig seyn.

(1.) Weil nach dem im vormahligen Erb-Erßt / jeso Herzogthum Magdeburg / werrin Seeburg lieget / jederzeit üblich gewesen die Sächsischen Recht die *Agnation*, und daß einer mit dem verstorbenen Vasallo von dem ersten Erwerber abstammet / in seine Consideration kommt / sondern *das jus succedendi* in feudis, *etiam antiquissimis*, einzig und allein von der gesambten Hand und deren auß alle Fälle geschenehen Erneuerung dependiret / und also keiner in Lehen-Güthern / ohne Unterscheid / wann sie schon Alt-Wäertliche Stamm-Lehen-Erßter wären / succediren kan / wer nicht erweiset / daß Er und seine Vor-Estern daran die gesambte Hand auß alle Stille gebührend erlangt und conserviret habe / welches Klägere nicht probiret haben / auch in Ewigkeit nicht erweisen können / vielmehr ist ex Actis offenbahr / und leget es das pro informatione Domini Judicis ad Acta gegebene Attestatum der Magdeburgischen Regierung d. d. Halle den 19. Januar. 1709. (a) klar vorAugen daß die gesambte Hand vorlängig gebroden und verlohren, und der Verkäufer Graf Christoph und seine 2.

Söhne ohne Mitbelehnte gestorben seyn: umb welcher Ursache willen auch derer Klägere Agnaten mit ihrer wegen des Amtes Seeburg angestellten Revocatorien Klage durch 4. Käyserliche Judicata de Annis 1617 / 1620 / 1621 / Er 1660. abgewiesen sind / (b) und alte denen Klägern *Exceptio verum judicatarum* entgegen steht (c) / Und ob Sie gleich nachhero von dem Lehen-Herrn ex *speciali gratia* belehnet worden / so haben Sie doch daburd nicht die gesambte Hand (weil dieselbe einmah verlohren *re non amplius integra* nicht restituirer werden kan / auch bey *confessis possessoris*, als ein *necessarium requisitum* nicht darzu gekommen) noch ein *ius succedendi* & *revocandi*, sondern nur dasjenige Recht / welches der Lehen-Herr an dem mit seinem Consens verkaufften Amt Seeburg gehabt / überkommen; weil Niemand / denen Rechten und der gesambten Vormacht nach / einem andern mehr Recht / als Er selbst hat / geben kan. Da nun das Amt Seeburg mit des Lehen-Herrn Consens verkaufft worden / und derselbe in denen Rechten *pro alienatore*, und als wann Er selbst verkaufft hätte / gedacht ward / und seinen Consens und damit corroborirten Wiederkauff-Contract nicht contraveniren kan / auch daran mehr nicht hat / als *facultatem redimendi*; So ergiebt sich der Schluß von selbsten / daß Klägere durch die neue Gnaden- / Belohnung von dem Lehen-Herrn mehr nicht / als *facultatem redimendi* überkommen / nicht *ex persona Domini directi*, *et per novas titas* gratiosas investituras subrogati sunt / besagten Wiederkauff-Contract zu agnosciren schuldig seyn.

(a) Vid. die besagte Deduction in Denlagen sub Num. 47.

(b) Vid. Deductio pag. 24. 25. 26. 162. 163. 164. 165. 196. 197. & 198.

(c) Ibid. pag. 198. 199. 200. 201. 202.

(2.) Weil nach dem Anno 1520. von denen damals im Leben gewesenen sämtlichen Grafen zu Mansfeld außgerichteten und beschworenen Berrrag ein jeder Graf seine Güther / *paucis quibusdam exceptis*. außgedrungen Nothdurfft und Schulden halben / ohne Hindernung und Confens der Agnaten gar erblich zu verkaufen besagt ist / und alhier die höchste Nothdurfft und Schulden Last des Verkaufens / darumb Er / und damit seine Gemahlin und Kinder desto besser ihre Alimenta haben möchten / das Amt Seeburg hat verkaufen müssen / nicht allein aus des Lehen / Herrn Confens / sondern auch Land und Reichs kundig ist / daß damahlen alle Grafen zu Mansfeld in großen Schulden / deren Summe höher als der Werth der ganzen Graffschafft gewesen / gestiet / und sonderlich die von der Herr. Dertischen Linie / davon die jetzigen sämtliche Klägere sind / darin vergesselt verjunden / daß Anno 1570. und 1571. in die *Sequestration* aller ihrer Güther willigen müssen / Dannhero die jetzigen sämtliche Klägere den Seeburgischen Wiederkauff / Contract nicht impugniere können / sondern solchen auch wegen derirthen beschworenen Berrrags respectiren und halten müssen : Daju die noch überlebende Klägere / als der Herr Fürst zu Mansfeld und Herr Graf Carl / auch wegen ihres respectivē Groß- und Aelter / Waters / Graf Brunen des Aeltern / Confenses verbunden seind.

Gleichwie nun hierauf klärlich erscheinet / daß der mit Cuno Hahn Anno 1574. über das Schloß und Amt Seeburg getroffene Wiederkauff / Contract die Regel und Richtschnur sey / darnach inständig die Relation über der Wiederkauff des Amtes Seeburg geschehen muß / solcher Contract auch / wie ein jeder Rechts-Verständiger Appositionirter / welcher denselben mit Bedacht durchgesehen und *relitō judicis* erwoget hat / erkennen wird / öffentlich ein wahrer Kauff / Contract cum pacto de retrovendendo sey (a) ; Iud dann auß denen Rechten de fante / daß derjenige / welcher ein Gut wiederkaufflich gekauft / ein völliger Herr desselben werde / und davon die *fructus retrovenditorum jure domini* genieße / und keinen Menschen davon Rechnung thun dürffe / auch dasselbe Gut nicht eher / biß Ihm solches gebührend wieder abgekauft / und die völlige Kauff-Summe nebst dem jemen / was in solchem Contract mehr verglichen und beschriben ist / erstattet werden / abstrahiren schuldig sey. (b)

Also wird ein jeder unparteyischer Justitarius / der hierüber vor dem Gerechten GODE / bey dem kein Ansehen der Person gilt / mit Freudigkeit respondiren will / erkennen und gesehen müssen / daß hier keine Detraction percipitorum statt haben. noch ein ander Abßungs-Quantum / als der Wiederkauff-Contract im Minimum führet / determinirt werden könne.

Die Neben-Sache wegen der angegebenen Bünaufgaben und Halbsbergischen Ritter / Güther und Acker / Lehen / zu deren Abtretung cum fructibus perceptis & percipiendis in dem Anhang des Appellation- Urtheils Beflagte condempnirt werden wollen / betreffend / haben zwar die Klägere in ihrem wegen des Amtes Seeburg übergebenen Klage-Libell solcher Güther / als vorgegebener Acker / Lehen und Ritter / Güther *incantent* mit erwehnet / und vom ben *dominio airtō* & *apertura* einige Meldung gethan / jedoch solches *alio cum alio facti relatione*. *apio spatio portetendi* & *legali petito* nicht angeführt / noch (1.) Was das Bünaufgabe und wo das Halbsbergische Gut eigentlich / und jedes insonderheit / & inter quos vicinos gelegen sey / wie in dergleichen Vindicatorischen Action in Recht erfordert wird / i. 6. ff. de R. Vind. §. 1. 4. de Conf. / und daß wozu Beflagte besitzen / eben die jenen sein / deutlich exprimitir. (2.) Auf was Weise Klägere solche Güther *jure domini* bekommen sollen ? (3.) Ob das *dominium directum in alio domini* besthe / seu liberum sey ? oder ob dasselbe von einem andern zu Lehen recognosciret worde ? (4.) Sey dem letztern Fall ob Klägere und ihre Vorfahren bey allen Heilungs- und Erbs- Fällen oder anderen Veränderungen derer Dominorum directorum superiorum & subalterorum / dieses *dominium subalternum* a superiore recognosciret / und *retractationem* si *multante inscriptura* secundum Jura Partis Sax. Feud. *debito modo* & *tempore* erlangen haben ? &c. nicht einmahl angeführt / noch sich ad *causam* legitimirt / und was ad *sui legitimacionem* ad *causam* gehöret / der Klage nicht bezogeleget.

Weilen aber in dergleichen Vindicatorischen Klagen das Libell. denen Rechten und Process- Ordnungen nach / förmlich eingerichtet / und das *factum* vollkommen und deutlich erzehlet werden muß / auch in der Haupt-Sache wegen des Amtes Seeburg die Revocatorischen Klage *ex capite juris succedendi* auf ein *dominium utile* angeffellet / und in der Neben-Sache wegen gedachter 2. Güther die Anforderung auf ein *dominium directum* und erfolgte *apertur ex capite consolidationis* gerichtet ist / folglich diese 2. Actiones *ex diversis capitibus* herühren / deren Cumulation in einem Libell nicht / dann nur in 2. andern hieher nicht gehöriegen Fällen / in der verbesserten Magdeburgischen Process- Ordnung cap. 18. §. 2. zugelassen. / auch in derselben *eod. cap. §. 5.* versehen ist / daß der Klägere alles / was ad *sui legitimacionem* ad *causam* gehöret / es habe darinnen / wie es wolte / seiner Klage belegen. / und in dessen Verbleibung der Judex nichts darauß verordnen solle / einseitlich der Beklagte noch weniger schuldig ist / dagegen seine Nothdurfft einbringen : inden dieses nicht eher geschiedet / biß Ihm solches der Judex nach der Ihm vorgeschriebenen Process- Ordnung ansehelet / und ansehlet kan.

So haben Beflagte hierauf in ihren Exceptionibus keine Reflexion gemacht / und weder in erster noch andern Instanz sich heraus gelassen / sondern allezeit behändig urgirt / daß Klägere derhalben eine absonderliche förmliche Klage eingeben. / und ad *causam* sich legitimiren müssen ; Dahero / weil solches Klägere nicht gethan / und angelegener Process- Ordnung kein Gelingen geleistet / die Folge erwächset / daß in solcher Neben-Sache das *Judicium* nicht angefangen werden können / und auß solcher Ursache dieselbe *preiuncta* & *distante d. Ordinat. Proc. Magdeb.* in denen in erster Instanz publicirten Urtheilen præteriret. / und daburd von der Haupt / Sache separiret. / und deren ohne die verordnete Cumulation *tacitō* resciret werden / mithin sechane Neben-Sache an den Käyserl. Reichs-Hof-Rath nicht kommen können / weil sonst ein Ende ohne Anfang seyn würde / *quod absurdum*. / und in erster Instanz in der Neben-Sache *quoad merita* nichts

(a) Vid. Deductio pag. 249. 255. 251. 252.

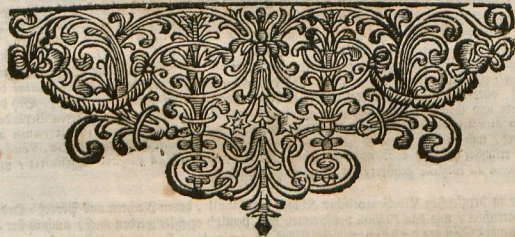
(b) Ibid. pag. 269. 270. 271.

erkant / folglich / so lange solches nicht geschehen / Klägere noch nicht graviret worden / *absque gravamine* über keine *Appellatio* / weniger *Devolutio* Platz greiffen kan / und so weniger / da Klägere wider das erste Urtheil in *puncto preteritionis Judicis* kein *Remedium juris* erariffen / sondern dasselbe in *hoc passu* ein *Judicatum* werden lassen / und nicht wider das ganze Urtheil / sondern nur wegen des Ambrs Seeburg / weil Ihnen *Reconnoitio documentorum* auufferleget ., und Beklagte auff solchen Event *ab insuetata actione revocatoria* des Ambrs Seeburg absolviret worden / *Leutering* interponiret ; Dahero dann des Kayserl. Reichs-Hof-Raths *Jurisdiction* in dieser Neben-Sache nicht fundiret ist / und derselbe sich darinn/wegen **verbotener Cumulation und unterlassener Legitimation ad causam** so wenig/als die Magdeburgische Regierung / *prohibente d. Ordinat. Froc. Magdeburg.* / welche die höchsten Reichs-Gerichte auch attendiren müssen (a) / einer *Judicator* unmaßsen können / zumahlen da sich Beklagte darauf auch in der *Appellations-Instanz* nicht einlassen haben / noch solches in *jurisdictione Regis Borussiae* / *ex Ducis Magdeb. & Judicis Ordinarij* hätten thun können (b) / Sie auch mit ihrer Nothdurfft / so Sie *per supra deducta* einzubringen nicht schuldig gewesen / noch nicht gehöret sub.

Solchem allem nach erscheinet handgreifflich / daß *absque ulla causae devolutionis & cognitionis. & absque legitimatione Actorum ad causam. ac sine probatione actionis* Beklagte / neque confessi / neque convicti zu Verurteilung bejogert 2. Güther (von deren einem / nemlich dem Hinausischen Guch ~~Magdeburg~~ wo es gelegen / und wer es im Besig habe Sie nie gehöret/nach wissen / was vor ein Gut Klägere damit meinen / in dem Urtheil bes *Appellatio* - Urtheils) condemniret werden.

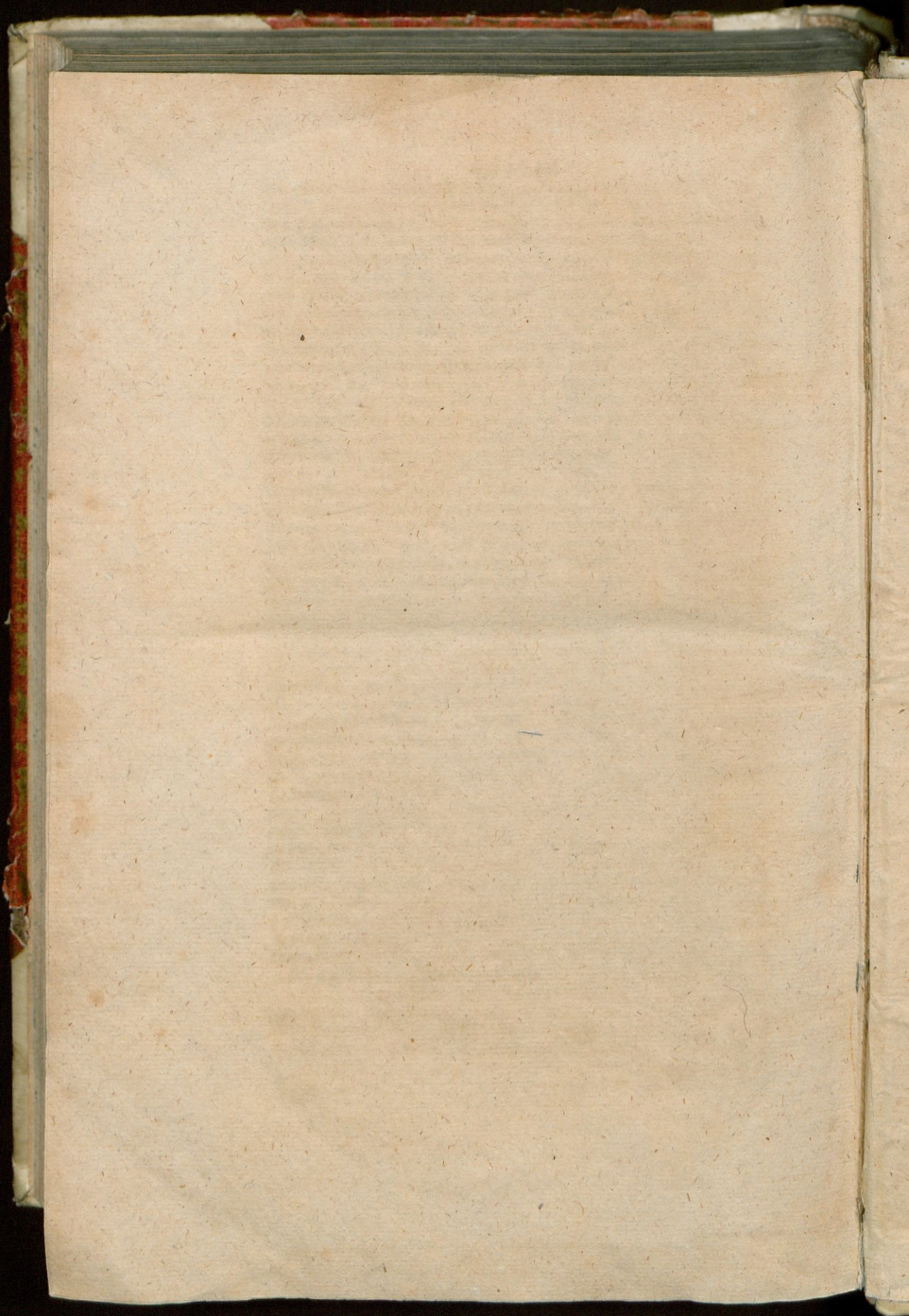
Wie aber solches in denen Rechten nicht bestehen kan / also verhoffen Beklagte / es werde dasselbe in *Revisorio* geändert ., und Klägere mit ihrem vermeinten Anspruch wegen berührter 2. Güther *secundum Capitulationem Josephinam Art. 17.* an die erste Instanz verwiesen werden.

(a) Vid. *Deductio* pag. 306. & 37.  
(b) *Id.* pag. 308.









104417

AB 104417  $\alpha\alpha$

X 104417

VB17

TA-OC

ULB Halle 3  
007 379 374



Retro ✓






# Kürze INFORMATION

In Sachen

## Mankfeld contra Hahn

In p.<sup>o</sup> revocatoria des Ampts  
Seeburg ex capite juris succedendi prætensi.

Et in p.<sup>o</sup> vindicat. der angegebenen  
Bünaufischen und Halsbergis-  
schen Aßter: Lehen und Ritter:  
Güter ex capite consolidationis.

 Es haben die Grafen zu Mankfeld Anno 1696. wider die von Hahn weger  
des Ampts Seeburg einzig und allein Actionem revocatoriam proprie sic dictam, id est, sine  
pretio seu utilem vindicationem, quæ est realis, angefolet / und ist darüber allein in erster und  
andern Instanz verfahren und gestritten worden:

### Ob diese ohnentsgeltliche Revocatoria statt habe oder nicht?

Es ist auch darauf von der Magdeburgischen Regierung / als Richter erster Instanz durch 2. Urtheile Anno 1698.  
und 1702 / wie auch in der Appellations - Instanz von dem R. N. S. Rath am 13. Decembr. 1708. vor die von  
Hahn / und daß die angefolette Actio revocatoria nicht statt habe gesprochen, mithin dadurch die in erster Instanz  
ergangene Sentenz völlig confirmirt, und die in Judicium eingeführte Sache oder Streit ganz decidirt worden /  
solang hätte es bey Confirmation der Urtheil erster Instanz lediglich gelassen, und nicht weiter geschritten, noch der  
nicht in lite genehene Punctus relevationis angehangen werden sollen: Allermassen es außgemachen und unstreig  
Rechtens ist / daß ein Judex nicht auf und vor eine andere Actio, als diejenige welche angefolet ist / sprechen könne (a)  
auch ein Judex Appellationis nicht in einer andern Sache, controversia, als welche in erster Instanz eingebracht /  
ventilirt und per sententiam determinirt, sodann durch die Appellation an Ihn devolvirt worden; cognitio-  
ren / und judiciren möge / sondern wann derselbe des vorigen Richters Urtheil confirmirt, und daß die angefolette A-  
ctio nicht statt habe / erkannt hat / so ist die Sache oder Controversia völlig entschieden und geendbet / und hat  
Er sein Amt verrichtet / und höret auch Judex zu seyn; (b) dahero kan Er in einer andern Sache, welche an Ihn  
nicht devolvirt / weniger in judicium deducirt ist / sich keiner Jurisdiction und Cognition anmaßen / noch  
dem Richter erster Instanz, dessen Jurisdiction nur quoad causam devolutam; und weiter nicht / suspendirt ist /  
eingreifen.

Dun aber ist von der Relation, davon der Anhang des Appellation - Urtheils meldet / in verbis:  
Sonsten aber zu erkennen und außzusprechen sey / daß wenn Appellanten / nach Beschaffenheit  
der unter Ihnen obhandenen interrent Jarum, welcher unter Ihnen die Relation zu thun  
gemeiner sey / sich deutlich ad Acta declarant würden / alsdann darauf sowohl ratione des ci-  
gentlichen Ablosungs, Quanti als detractionis perceptorum halber weiter ergehen solle / was  
Rechtens.

Und daß Klägere und Appellanten das Amt Seeburg haben rehoirt, und deshalb eine Actio anstellen wollen /  
sein Wort in den ganzen Acten beyder Instanzen jünden / sondern allenthalben bloß von der angefoletten actione  
revocatoria proprie sic dicta, id est, sine pretio, seu utili vindicatione, ob dieselbe statt habe oder nicht?  
die Frage und der Streit geyen: Welche Revocatoria mit der Relation nicht confundirt werden muß / in  
dem dieselbe einander gerade wider sind / und contraire Sachen oder Streitigkeiten aufmachen / und jede eine be-  
sondere Actio auß unterschiedenem fonte erfordert: Angehen ein Revocant sich auß ein Successions - Recht  
beruffet / und solches nach dem Sachten: Recht auß die gesambrte Hand und daran auß alle Fälle geschehene richti-  
ge Verfolgung gründet / mit Vorgeben, daß der Beklagte das präteridire Lehen, Gut, nur, de facto und ohne  
Recht detinire / und sellet also wider denselben an actionem revocatoriam sine pretio, seu utilem seu-  
di vindicationem, quæ est actio realis: Aber er rehoirt will / derselbe gefehet / daß der Befitzer das  
Gut qu. mit Recht auch habe / entweder auß einem Pfand, Contract, oder auß einem Wiederkauf / gibt w  
ber

(a) Vid. de in hac causa Anno 1712. gedruckte Hahnische Deduction pag. 280. 282. 283.  
(b) Ibid. pag. 275. & seqq.

